BGB Allgemeiner Teil

Wertenbruch

6. Auflage 2024 ISBN 978-3-406-81170-8 C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

2. Annahmefrist bei Angebot gegenüber einem Anwesenden (§ 147 Abs. 1 BGB)

Das einem Anwesenden unterbreitete Angebot kann gem. § 147 Abs. 1 9 S. 1 BGB nur sofort angenommen werden. Entsprechendes gilt nach § 147 Abs. 1 S. 2 BGB für ein telefonisches oder ein sonstiges mittels einer technischen Einrichtung von "Person zu Person" gemachtes Angebot. Von der zweiten Alternative werden insbesondere Videokonferenzen (einschließlich "Skypen") und das "Chatten" erfasst. Dem Adressaten eines solchen Angebots steht es selbstverständlich frei, eine Bedenkzeit, also eine Annahmefrist iSd § 148 BGB, mit dem Anbietenden auszuhandeln. Der Anbieter muss sich darauf aber nicht einlassen.

3. Annahmefrist bei Angebot gegenüber einem Abwesenden (§ 147 Abs. 2 BGB)

Das gegenüber einem Abwesenden erklärte Angebot kann gem. § 147 10 Abs. 2 BGB nur bis zu dem Zeitpunkt angenommen werden, "in welchem der Antragende den Eingang der Antwort unter regelmäßigen Umständen erwarten darf". Die Annahmefrist des § 147 Abs. 2 BGB ist nach obiektiven Maßstäben zu bestimmen und setzt sich zusammen aus der Zeit für die Übermittlung des Angebots an den Empfänger, dessen Bearbeitungs- und Überlegungszeit sowie der Zeit der Übermittlung der Antwort an den Antragenden. Die Frist beginnt daher schon mit der Abgabe des Angebots und nicht erst mit dessen Zugang beim Empfänger (BGHZ 209, 105 Rn. 20). Vgl. zur Unterscheidung zwischen Abgabe und Zugang → §8 Rn. 3 ff. Die **Dauer der Überlegungsfrist** richtet sich vor allem nach der Art des Angebots. Zu den regelmäßigen Umständen iSd § 147 Abs. 2 BGB zählen auch verzögernde Umstände, sofern der Antragende sie kannte oder kennen musste (BGHZ 209, 105 Rn. 21). In Betracht kommen insoweit insbesondere Organisationsstrukturen und Willensbildungsprozesse bei großen Unternehmen und juristischen Personen des öffentlichen Rechts (BGHZ 209, 105 Rn. 21). Bei solchen Rechtssubjekten sind eben regelmäßig mehrere Personen auf verschiedenen Ebenen zuständig und bei bedeutenden Angelegenheiten wird häufig auch noch das Plazet eines internen Gremiums benötigt. Auch vorhersehbare Urlaubszeiten können einen verzögernden Umstand darstellen.

Fall 2 (BGHZ 209, 105): Grundstückseigentümer E führt mit einem Mobilfunkanbieter M Gespräche über die Gestattung der Errichtung eines Mobilfunkmasts durch M auf Grundlage eines zu schließenden Mietvertrags. Anfang November erhält E von M ein noch nicht unterzeichnetes Mietvertragsformular als Entwurf. E unterschreibt den Vertrag am 9.12. und übersendet dieses Angebot per Post an M, bei dem der Zugang am 10.12. erfolgt. Am 27.1. des folgenden Jahres unterschreibt M den Vertrag und schickt eine Ausfertigung zurück. E hält die am 29.1. erhaltene Annahmeerklärung für verspätet und verweigert die Gestattung.

11 Im Fall 2 ist dem E die Annahmeerklärung des M 51 Tage nach Abgabe des Angebots zugegangen. Der von M dem E zugesandte Entwurf stellt mangels Rechtsbindungswillens noch keine Willenserklärung dar (dazu → §6 Rn. 9ff.). Der Umstand, dass aufgrund der Verteilung von Weihnachten und Silvester/Neujahr auf bestimmte Wochentage kaum Arbeitstage zwischen diesen Feiertagen liegen, kann zwar zu einer gewissen Verlängerung der Frist führen. Jedenfalls bei großen Unternehmen ist aber auch in Bezug auf den nachfolgenden Zeitraum bis zum 6.1. (regionaler Feiertag) nicht von einem völligen geschäftlichen Stillstand auszugehen (BGHZ 209, 105 Rn. 28). Auch bei komplexen Mietverträgen über Gewerberaum und mit Unternehmen als Annehmenden übersteigt die Frist des § 147 Abs. 2 BGB idR nicht einen Zeitraum von zwei bis drei Wochen. Bei Verträgen, für die eine Finanzierung erforderlich ist, also beispielsweise finanzierte Bauträgerverträge oder der finanzierte Kauf einer Eigentumswohnung, ist eine Annahmefrist von vier Wochen regelmäßig als gerechtfertigt anzusehen (BGHZ 209, 105 Rn. 32).

Ausgangspunkt für die Fristbestimmung im Fall 2 ist demnach die für Mietverträge anerkannte Höchstfrist von drei Wochen. Die absehbaren feiertagsbedingten Verzögerungen – zwischen dem 23.12. und dem 7.1. – rechtfertigen hier insgesamt einen Zuschlag von ca. einer Woche, so dass von einer Annahmefrist von ca. 28 Tagen auszugehen ist. Die erst nach 51 Tagen erfolgte Annahme durch M ist daher eindeutig als verspätet anzusehen und stellt gem. § 150 Abs. 1 BGB ein neues Angebot dar (BGHZ 209, 105 Rn. 36). Dieses Angebot hat E nicht angenommen.

Die im Hinblick auf die Anwendung des § 147 Abs. 2 BGB in gewissem Umfang bestehende Rechtsunsicherheit kann der Anbietende leicht dadurch vermeiden, dass er von vornherein eine **Annahmefrist** festsetzt.

4. Verspäteter Zugang und rechtzeitige Abgabe der Annahmeerklärung (§149 BGB)

§ 149 BGB regelt den Fall, in dem eine Annahmeerklärung verspätet zugeht, obwohl sie so rechtzeitig abgesandt worden ist, dass sie bei **regelmäßiger Beförderung** rechtzeitig zugegangen wäre. Es geht hier also um Verzögerungen bei der Beförderung der Erklärung, die vom Absender nicht zu erwarten waren. § 149 BGB ändert aber nichts daran, dass solche Verzögerungen grundsätzlich **zu Lasten des Absenders** der Erklärung gehen. Es bleibt daher zunächst bei der Regel des § 148 BGB, wonach ein Angebot nur innerhalb der bestimmten Frist angenommen werden kann. § 149 S. 1 BGB statuiert aber eine **Pflicht des Empfängers** der verspätet zugegangenen Annahmeerklärung zur Information des Absenders, sofern der Empfänger die **rechtzeitige Absendung erkennt oder erkennen musste.** Der Grund für diese Informationspflicht ist darin zu sehen, dass der Absender der Annahmeerklärung in einem solchen Fall von einer

regelmäßigen Beförderung ausgeht und daher auf das Zustandekommen eines Vertrags vertraut. Unterlässt der Empfänger der verspäteten Annahmeerklärung bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen die Absendung der Anzeige, so gilt gem. § 149 S. 2 BGB die Annahmeerklärung nicht als verspätet. Der Vertrag kommt dann durch die in dieser Vorschrift geregelte Fiktion zustande (vgl. BeckOGK/Möslein BGB § 149 Rn. 34; MüKoBGB/Busche § 149 Rn. 7; Staudinger/Bork BGB § 149 Rn. 11).

Fall 3: K schickt am Montag, dem 22.3., die Annahme eines bis zum 26.3. befristeten Angebots per Post an V ab, dem der Brief am 31.3. zugestellt wird. V sieht, dass der 22.3. das Datum des Poststempels ist.

Im Fall 3 ändert die rechtzeitige Absendung nichts daran, dass der Zugang erst am 31.3. und damit verspätet erfolgt ist; das befristete Angebot ist gem. § 146 BGB am Ende des 26.3. erloschen. Teilt der V dem K nun unverzüglich gem. § 149 S. 1 BGB den verspäteten Zugang mit, so bleibt es dabei. Bei Unterlassung oder Verzögerung dieser Anzeige kommt aber der Vertrag durch die Fiktion des § 149 S. 2 BGB zustande.

IV. Modifizierende Annahme (§ 150 Abs. 2 BGB)

1. Grundlagen

Eine Annahme unter Erweiterungen, Einschränkungen oder sons- 13 tigen Änderungen gilt gem. § 150 Abs. 2 BGB als Ablehnung des Angebots verbunden mit einem neuen Angebot. Insoweit gilt also das Gleiche wie im Falle einer verspäteten Annahmeerklärung (§ 150 Abs. 1 BGB). Die sog. modifizierende (abändernde) Annahme ist also in Wirklichkeit zunächst eine gewöhnliche Ablehnung des Angebots.

2. Abgrenzung zwischen erweiternder Annahme und Angebot für zweiten Vertrag

Bei einer **erweiternden Annahme** kann sich aber die Frage stellen, 14 ob der "Annehmende" das ihm unterbreitete Angebot ohne Modifikation annehmen und darüber hinaus den Abschluss eines zweiten Vertrags über die Erweiterung anbieten will.

Fall 4 (RG JW 1925, 236): Landwirt L bietet dem Pferdegestüt des G 200 Ballen Heu (120 cm x 120 cm x 80 cm) zum Stückpreis von 1,99 EUR an. Daraufhin teilt G dem L mit, dass er 300 Ballen zum angebotenen Stückpreis kaufe. L lehnt die Belieferung mit 300 Ballen ab, verlangt aber die Abnahme von 200 Ballen, weil G das Angebot über 200 Ballen angenommen und ein zusätzliches Angebot über weitere 100 Ballen unterbreitet habe. Nur das "zusätzliche Angebot" des G sei von ihm (L) nicht angenommen worden.

Erklärt der Adressat eines auf eine bestimmte Liefermenge bezogenen Verkaufsangebots als Käufer die Annahme in Bezug auf eine grö-Bere Menge, so kann dies nicht nur als modifizierende Annahme iSd § 150 Abs. 2 BGB, sondern auch dahingehend zu verstehen sein, dass der Käufer das unterbreitete Angebot uneingeschränkt annimmt und darüber hinaus dem Verkäufer ein zweites Angebot in Bezug auf die zusätzliche Menge macht. Dies ist eine Frage der Auslegung. Im Hinblick auf die Einordnung der modifizierenden Annahme im konkreten Einzelfall als uneingeschränkte Annahme verbunden mit einem Zusatzangebot ist aber große Zurückhaltung geboten (RG JW 1925, 236 Nr. 22). Gegen eine solche Auslegung spricht im Regelfall der Gesichtspunkt, dass zwei Kaufverträge über Teilmengen mit uU verschiedenen Verkäufern sowohl in Bezug auf den Preis als auch im Hinblick auf die sonstigen Lieferbedingungen idR ungünstiger sind als ein "Großeinkauf". Im Fall 4 ist auch aus der Sicht des Anbietenden L nicht ohne weiteres erkennbar, dass G jedenfalls die 200 Ballen abnehmen und dann notfalls noch weitere 100 Ballen bei einem anderen Anbieter kaufen will. Es ist daher kein Vertrag über 200 Ballen zustande gekommen.

3. Unbeachtlichkeit "verheimlichter Abweichungen" der Annahmeerklärung

15 Im Ausnahmefall kommt trotz einer objektiv vorliegenden Abweichung iSd § 150 Abs. 2 BGB der Vertrag zu den Bedingungen des ursprünglichen Angebots zustande.

Fall 5 (BGH NJW 2014, 2100; vgl. dazu Riehm JuS 2014, 1118): A ist Inhaber eines großen Bauunternehmens und hat schon mehrfach dem Bauunternehmer S als Subunternehmer (Nachunternehmer) Aufträge für Teilausführungen erteilt und vergütet. Für ein neues Projekt übersendet Auftraggeber A dem S per E-Mail ein verbindliches Angebot. Die im mehrseitigen Angebotstext enthaltene Passage zur Zahlung der Vergütung in zwei Schritten (Sicherheitseinbehalt) löscht S in der erhaltenen Textdatei. An anderer Stelle fügt S mit identischer Schrifttype stattdessen eine Pflicht des A zur sofortigen Zahlung der Gesamtsumme und einen Ausschluss der Aufrechnung mit Gegenforderungen zu Lasten des A ein. Dann unterschreibt S das ausgedruckte veränderte Angebot und schickt zwei Exemplare an A zurück mit dem Hinweis: "Anbei erhalten Sie beide Exemplare des von mir unterschriebenen Bauvertrags mit der Bitte um Rücksendung eines gegengezeichneten Exemplars." A bemerkt nach Empfang beim Durchblättern die von S vorgenommenen Änderungen des Vertragstextes nicht und sendet ein von ihm gegengezeichnetes Exemplar an S zurück. Nach Durchführung der Arbeiten verlangt S von A sofort die volle Vergütung. Wegen mangelhafter Ausführung eines früheren Auftrags erklärt A die Aufrechnung (§§ 387, 389 BGB) mit einem tatsächlich gegebenen Schadensersatzanspruch. S beruft sich nun auf den im Vertrag enthaltenen Ausschluss der Aufrechnung.

Im Fall 5 hat S zweifellos eine Änderung iSd §150 Abs. 2 BGB vorgenommen, die eigentlich als Ablehnung des Angebots des A verbunden mit einem neuen Angebot einzustufen ist. S wollte aber mit seiner Vorgehensweise dem A die Abweichung verheimlichen und daher "unterschieben" (vgl. BGH NJW 2014, 2100 Rn. 18). Auch im Rahmen der Anwendung des § 150 Abs. 2 BGB müssen die Grundsätze von Treu und Glauben (§242 BGB) berücksichtigt werden. Das Gebot des §242 BGB erfordert hier, dass der Empfänger eines Angebots eine beabsichtigte Abweichung in seiner Annahmeerklärung klar und unzweideutig zum Ausdruck bringen muss (BGH NIW 2014, 2100 Rn. 17). Wer stattdessen – wie S – die Abweichung verheimlicht und darauf spekuliert, dass der Anbietende die Abweichung gar nicht bemerkt und dann das modifizierte Angebot konkludent durch Beteiligung am Leistungsaustausch annimmt, handelt unredlich und damit treuwidrig iSd §242 BGB. Daher kommt der Vertrag zu den Bedingungen des Erstangebots zustande, wenn der Empfänger seinen abweichenden Vertragswillen nicht hinreichend deutlich erklärt (BGH NJW 2014, 2100 Rn. 17; BGHZ 181, 47 Rn. 35). Im Fall 5 ist demzufolge der Bauvertrag iSd § 650a BGB mit den Bedingungen des Erstangebots, also ohne das "untergeschobene" Aufrechnungsverbot, zustande gekommen. A kann also mit dem Schadensersatzanspruch aufrechnen.

V. Konkludente Annahme eines Angebots

1. Der Anwendungsbereich des § 151 BGB

Nach § 151 S. 1 BGB kommt der Vertrag durch die Annahme zustande, 16 "ohne dass die Annahme dem Antragenden gegenüber erklärt zu werden braucht, wenn eine solche Erklärung nach der Verkehrssitte nicht zu erwarten ist oder der Antragende auf sie verzichtet hat." Umstritten ist, ob im Fall des § 151 BGB der Vertrag – abweichend vom Erfordernis übereinstimmender Willenserklärungen (dazu → Rn. 1) – durch eine von einer Willenserklärung zu unterscheidende Willensbetätigung (Willensbetätigungstheorie) oder - wie gewöhnlich - durch eine Willenserklärung zustande kommt, die hier ausnahmsweise nicht empfangsbedürftig ist (vgl. zum Meinungsstand T. Repgen AcP 200 (2002), 533 ff.; MüKoBGB/ Busche § 151 Rn. 3). Die hM steht zu Recht auf dem Standpunkt, dass die Annahme auch im Fall des § 151 S. 1 BGB durch eine Willenserklärung zustande kommt (BeckOGK/Möslein BGB § 151 Rn. 1; MüKoBGB/Busche §151 Rn. 3; Erman/Armbrüster BGB §151 Rn. 1; Staudinger/Bork BGB § 151 Rn. 1; T. Repgen AcP 200 (2002) 533 (548 ff.)). Der Wortlaut des § 151 S. 1 BGB ist zwar insoweit nicht eindeutig, bei der Beratung des BGB wurde aber eine besondere Regelung der stillschweigenden

Annahmeerklärung nicht für erforderlich gehalten. Als notwendig angesehen wurde insoweit nur eine Bestimmung darüber, wann die Annahme gegenüber dem Antragenden nicht erklärt werden muss (Denkschrift zum BGB S. 24; T. Repgen AcP 200 (2002), 558 f.). Hinzu kommt, dass sich eine Willenserklärung auch allgemein nicht zwingend an einen anderen richten muss und die auf Annahme gerichtete Willensbetätigung eine hinreichende Kundgabe des Willens darstellt (vgl. T. Repgen AcP 200 (2002), 533 (555 mwN)). § 151 BGB bezweckt im Interesse beider Vertragsparteien eine Vorverlagerung des Zeitpunkts des Vertragsschlusses (BGH NJW 1990, 1656 f.).

Beispiel: R betreibt eine Reparaturwerkstatt. Für die Reparatur eines Fahrzeugs benötigt er dringend nicht vorrätige Ersatzteile, die er am späten Nachmittag per E-Mail beim Hersteller H mit der Bitte um schnellstmögliche Lieferung bestellt. Noch am selben Tag übergibt ein Angestellter des H ohne Information des R die für ihn verpackten Ersatzteile mit der Rechnung einem Kurierdienst, der die Ware am nächsten Morgen bei R abliefert.

Im Beispielsfall ist der Vertrag schon mit der Aussonderung und Verpackung der Ware zustande gekommen. Eine Mitteilung darüber gegenüber R war nach der Verkehrssitte nicht zu erwarten. Nur im Falle von Lieferproblemen wäre eine besondere Benachrichtigung des R zu erwarten gewesen. In der Anlieferung der Ware kann zwar – ohne Rückgriff auf § 151 BGB – eine schlüssige Willenserklärung gesehen werden, der Vertrag ist aber schon am Vortag gem. § 151 S. 1 BGB zustande gekommen. Diese Vorschrift bewirkt eben eine Vorverlagerung des Vertragsschlusses. Für eine konkludente Annahme nach § 151 BGB genügt allerdings nicht der bloße Annahmewille als innerer Entschluss; dieser Wille muss vielmehr nach außen in Erscheinung treten, dh manifestiert werden (BGHZ 111, 97 (101); Bork BGB AT Rn. 749). Aus der Sicht eines objektiven Beobachters muss das Verhalten des Angebotsadressaten aufgrund aller äußeren Indizien auf einen "wirklichen Annahmewillen" schließen lassen (BGHZ 111, 97 (101); BeckOGK/Möslein BGB § 151 Rn. 21; Erman/Armbrüster BGB § 151 Rn. 5; Bork BGB AT Rn. 749). Für den Antragenden muss dies aber in keiner Weise erkennbar sein.

2. Konkludenter Vertragsschluss "außerhalb" des §151 BGB

a) Abgrenzung zu § 151 BGB

§ 151 BGB regelt den konkludenten Vertragsschluss nicht abschließend, sondern nur den Fall, in dem der Antragende das schlüssige Verhalten zumindest zunächst nicht erkennen kann. Nimmt der andere Teil das auf den Eintritt einer Rechtsfolge gerichtete schlüssige Verhalten wahr, so liegt schon kraft Auslegung eine Willenserklärung vor, die unmittelbar dem Empfänger zugeht.

Beispiel: K nimmt eine in einer Bahnhofsbuchhandlung ausliegende Tageszeitung und legt sie mit 2 EUR "ohne Worte" auf die Theke des Kassierers, der den Preis einscannt, das Geld nimmt und die Zeitung gefaltet zurückgibt.

Im Beispielsfall ist ein Vertrag durch zwei konkludente Willenserklärungen ohne Anwendung des § 151 BGB zustande gekommen.

b) Unterscheidung zwischen Realofferte und invitatio ad offerendum

Ein konkludentes Angebot kann auch in Form einer Realofferte auftre- 19 ten. Es stellt sich hier aber das Problem der Abgrenzung zwischen einem Angebot (Realofferte) und einer invitatio ad offerendum (vgl. zur invitatio \rightarrow §6 Rn. 25).

Fall 6 (BGH NJW 2011, 2871): An der von S in der Nähe der österreichischen Grenze betriebenen Selbstbedienungstankstelle tankt der Autofahrer A für 20 EUR. Nach Beendigung des Tankvorgangs bezahlt er an der Kasse einen Schokoriegel und zwei Vignetten; das Tanken erwähnt er nicht. Als S dies später bemerkt, schaltet er ein Detektivbüro zum Zwecke der Ermittlung der Personalien anhand der Videoaufzeichnungen ein. Die dafür angefallenen Kosten verlangt er von A, der nur die Tankrechnung bezahlen will.

Als Grundlage für einen **Schadensersatzanspruch** kommt §§ 280 Abs. 1, 2, 286 Abs. 1 BGB in Betracht. Dies setzt im vorliegenden Fall ein Schuldverhältnis in Gestalt eines Vertrags und einen Verzug des A voraus. Das Vorliegen eines Vertrags hängt hier davon ab, ob es schon beim Tankvorgang, also an der Zapfsäule, zu einer ausreichenden Willensübereinstimmung (Konsens) gekommen ist. Denn an der Kasse hat weder der S noch der A eine auf den Kauf des Treibstoffs gerichtete Willenserklärung abgegeben. Die entscheidende Frage ist, ob S sich durch das Bereithalten einer freigeschalteten Zapfsäule rechtlich binden (Realofferte) oder nur zur Abgabe eines Angebots durch den betreffenden Autofahrer auffordern wollte (invitatio ad offerendum). Beim gewöhnlichen Einkauf in einem Selbstbedienungs-Supermarkt kommt der Vertrag erst an der Kasse zustande, weil der Kunde eine aus dem Regal genommene und in den Wagen gelegte Ware problemlos wieder zurücklegen kann (BGH NJW 2011, 2871). An der SB-Tankstelle kann demgegenüber der eingefüllte Treibstoff faktisch nicht mehr zurückübertragen werden. Es ist daher hier nicht davon auszugehen, dass der Tankstellenbetreiber den Besitz an dem Treibstoff ohne Kaufvertrag als rechtliche Grundlage endgültig aufgeben will. Das Bereithalten der betriebsbereiten Zapfsäule mit der exakten Literpreisangabe stellt daher - anders als das Warenangebot in einem Selbstbedienungsladen – ein **bindendes Angebot** (Realofferte) dar, das der Autofahrer konkludent durch das Tanken annimmt (BGH NJW 2011, 2871; NK-BGB/Rademacher/Schulze § 145 Rn. 4; Erman/ Armbrüster BGB § 145 Rn. 10). Im Fall 6 ist daher bereits an der Zapf-

säule ein Kaufvertrag zustande gekommen, so dass A durch das unbefugte Wegfahren gem. § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB in Verzug geraten und zum Ersatz der Detektivkosten als Verzugsschaden verpflichtet ist.

c) Bestimmung des Empfängers von Realofferten in Form von Leistungen

20 Entscheidende Grundlage für die Frage, ob eine Realofferte in Form von Leistungen – insbesondere von Versorgungsunternehmen (Strom, Gas, Wasser oder Fernwärme) – konkludent angenommen wurde, ist die Bestimmung des Empfängers solcher Leistungen.

Fall 7 (BGHZ 202, 17): Energieversorgungsunternehmen E nimmt in Schleswig-Holstein die Grundversorgung mit Strom wahr. Hauseigentümer H verpachtet sein gastronomisch nutzbares Gebäude an den P zum Betrieb einer Pizzeria. Nach dem Pachtvertrag ist P verpflichtet, mit E einen Versorgungsvertrag abzuschließen und auf dessen Grundlage den Stromverbrauch selbständig mit E abzurechnen. P unterlässt den Vertragsabschluss mit E, verbraucht aber große Mengen Strom. Die Vergütung in Höhe von 32.000 EUR verlangt E von H. Mit Recht?

In der Bereitstellung von Strom im Gebäude ist im Fall 7 eine Realofferte des E zu sehen (BGHZ 202, 17 Rn. 10). Dieses Angebot wird von demjenigen konkludent angenommen, der aus dem Leitungsnetz des Versorgungsunternehmens den Strom entnimmt (BGHZ 202, 17 Rn. 10). Entsprechendes gilt grundsätzlich auch für Gas, Wasser und Fernwärme (BGHZ 202, 17 Rn. 10). Kommen mehrere Adressaten in Betracht, so ist durch Auslegung aus Sicht eines verständigen Dritten in der Position des möglichen Erklärungsempfängers zu ermitteln, an wen die Realofferte gerichtet ist (BGHZ 202, 17 Rn. 20). Entscheidend ist auch bei Realofferten der objektive Empfängerhorizont (dazu → § 9 Rn. 2ff.) und nicht die subjektive Sicht des Anbieters (BGHZ 202, 17 Rn. 18).

Es ist daher typischerweise derjenige als Empfänger der Realofferte anzusehen, der die tatsächliche Verfügungsgewalt über den Versorgungsanschluss am Übergabepunkt ausübt (BGHZ 202, 17 Rn. 12). Bei Vorliegen eines Miet- oder Pachtverhältnisses ist dies der Mieter bzw. Pächter, auch wenn er dem Versorgungsunternehmen nicht namentlich bekannt ist. Im Fall 7 hat P die an ihn gerichtete Realofferte durch den Stromverbrauch konkludent angenommen. H ist daher nicht zur Zahlung verpflichtet.

21 Entsprechendes gilt beim **Verbrauch von Gas** ohne Abschluss eines Versorgungsvertrags (BGHZ 202, 158 ff.; vgl. dazu auch → § 29 Rn. 17 ff.). Unter bestimmten Voraussetzungen können durch den tatsächlichen Verbrauch auch Mitmieter im Rahmen einer Stellvertretung mitverpflichtet werden, obwohl sie am Verbrauch gar nicht beteiligt sind (dazu → § 29 Rn. 20 f.).

Bei der Lieferung von Wasser kann sich im Rahmen der Auslegung ergeben, dass nur der Grundstückseigentümer der Empfänger ist, sofern